



Beschluss des Seminarrates zur Gestaltung der Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung vom 22.01.2014

- Die Materialvorgabe mit einer entsprechenden Aufgabenstellung soll in der Regel auf das erste Fach beschränkt werden.
- Im Blick auf das jeweilige zweite Fach soll die Aufgabenstellung bzw. der Orientierungsimpuls auf der Basis **entweder** des auf das erste Fach bezogenen Textes/Materials¹ **oder** eines für die LiV leicht zugänglichen und übersichtlichen Materials² mit *einem* entsprechenden Impuls erfolgen.
- Gemäß § 51 (3) HLbGDV kann der Vortrag, muss aber nicht durch eine entsprechende Visualisierung unterstützt werden.
- Verbindlicher Hinweis zur Präsentation:
"Bei ausreichender Zeit kann die Beantwortung der Aufgabe im Fach 2 in die Präsentation aufgenommen werden. Im anderen Fall stellt diese Aufgabe die Eröffnungsfrage für den zweiten Teil des Prüfungsgesprächs dar“.

Kommentar:

Zielrichtung ist es in erster Linie, eine klare Leistbarkeit und zugleich qualitative Reflexionstiefe in der mündlichen Prüfung zu ermöglichen bzw. zu gewährleisten.

Beide Prüferinnen und Prüfer mögen stets die vorgegebene Bearbeitungszeit und die Belastungssituation der LiV im Auge behalten.

¹ d.h. ein Text/Material: dazu je eine Aufgabenstellung pro Fach

² z.B. These/ Zitat/ Bild/Skizze etc.